Gebührensatzung

über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Roetgen vom 11.12.1996
(zuletzt geändert durch 22. Änderungssatzung vom 08.12.2021)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4, 6, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Roetgen vom 01.04.2008, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Roetgen beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für das gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Roetgen vom 16.04.2008 durchzuführende Einsammeln und Befördern von Abfällen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

Schuldner der Gebühr sind die Grundstückseigentümer und die dinglich Berechtigten.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Abfallbehälter, Gebührenhöhe

(1) Die Gemeinde stellt durch die RegioEntsorgung AöR die in Abs. 2 bezeichneten Abfallbehälter zur Verfügung.

(2) Die Benutzungsgebühr (Jahresgebühr) wird nachfolgend festgesetzt:

<u>Restabfallbehälter:</u>

2.1	60 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	161,04 €
2.2	60 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	108,48 €

2.3	80 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	208,32 €
2.4	80 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	138,24 €
2.5	120 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	302,76 €
2.6	240 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 3 x 3 m³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	596,16 €

<u>Container:</u>

2.7	770 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.647,00 €
2.8	770 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.078,08 €
2.9	1.100 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	2.336,04 €
2.10	1.100 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.523,28 €

<u>Biotonne:</u>

120 L mit 2-wöchentlicher Entleerung	48,00 €

(3) Nachlass bei Eigenkompostierung je Restabfallbehälter 15,00 €
Die Nachlässe für Eigenkompostierung je Restabfallbehälter können auf Antrag auch durch Nachweis von Eigenkompostierung von Benutzern der Biotonne in Anspruch genommen werden.

(4) Sperrgutabfuhren können per Sperrgutkarte/Email/ telefonisch (Abfallkalender) bei der RegioEntsorgung AöR beantragt werden. Abfuhren die über die Freimengen hinausgehen, werden von der Gemeinde Roetgen mit einer Gebühr in Höhe von 63,40 € in Rechnung gestellt.

(5) Restabfallsack (erhältlich bei der Gemeinde Roetgen) 6,00 €

(6) Grünabfall-Laubsack (erhältlich bei der Gemeinde Roetgen) 2,40 €

(7) Gebührenpflichtige Entsorgung über einen Grünschnittcontainer (Parkplatz Kuhberg; Termine Abfallkalender)

7.1	Kofferraumladung	3,00 €
7.2	PKW-Anhängerladung	7,50 €

(8) Gebühr für Aufstellen, Abholen und Tausch von Restabfallbehältern je Vorgang 15,00 €
Im Falle einer vergeblichen Anfahrt wird diese Gebühr ebenfalls erhoben.

Ausgenommen:
Die Erstausstattung eines neu anzuschließenden Grundstückes, einer Änderungen bedingt durch einen Eigentumswechsel, der Ersatz nicht schuldhaft beschädigter Behälter und bei Diebstahl.

Die gleichzeitige Änderung mehrerer Behälter gilt als ein Vorgang. Die Gemeinde Roetgen behält sich in begründeten Einzelfällen vor, abweichende Entscheidungen zu treffen.

(9) Alle sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Abfallgebührensatzung aufgeführt sind (Sonderleistungen), werden nach tatsächlichem Aufwand errechnet.

§ 4
Fälligkeit

(1) Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird die volle Gebühr für denjenigen Monat erhoben, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht begann.

(2) Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats, an dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
Die Gebühr ermäßigt sich entsprechend der restlichen Monate des Erhebungszeitraumes. Die eventuell zu viel gezahlte Gebühr wird erstattet.

(3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach Abs. 2 schuldhaft versäumt, haftet er für die Nutzungsgebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeindeverwaltung anfällt, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5
Inkrafttreten

Diese 22. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.